

## Refinanzierungsvereinbarung „U 41“

Zwischen

dem Kreis Unna, vertreten durch  
den Landrat, Michael Makiolla

und der  
Stadt Lünen, vertreten durch  
den Bürgermeister, Jürgen Kleine-Frauns

wird folgende Refinanzierungsvereinbarung abgeschlossen:

### Vorbemerkungen

- (1) Der Kreis Unna trägt gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in seinem Gebiet als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 1 Absatz 1 ÖPNVG NRW). Allgemeiner Grundsatz der Sicherstellung dieser Aufgabe ist dabei insbesondere, in allen Teilen des Landes eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW). Angemessen ist nach § 2 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW eine Verkehrsbedienung, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit, sicheren und sauberen Fahrzeugen und Haltestellen, bequemem Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr Rechnung trägt.

- (2) Auf dem Gebiet des Aufgabenträgers Kreis Unna erbringt DSW21 Verkehrsleistungen u. a. mit Straßenbahnen auf der Straßenbahnlinie U 41 (Dortmund-Hörde – Lünen-Brambauer). Diese Verkehre sollen von der Stadt Dortmund im Rahmen einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 an die DSW21 mit Laufzeitbeginn ab dem 01.07.2018 und einer Laufzeit bis zum 31.12.2040 mit vergeben werden. Hierfür wird der Kreis Unna der Stadt Dortmund die Vergabekompetenz für den auf sein Gebiet entfallenden Anteil der Verkehre auf der Straßenbahnlinie U 41 übertragen.
- (3) Diese Refinanzierungsvereinbarung bestimmt die Modalitäten der Refinanzierung, d. h. der finanziellen Beteiligung der Stadt Lünen gegenüber dem Kreis Unna für den Verkehr der Straßenbahnlinie U 41 auf dem Gebiet der Stadt Lünen.

### § 1

#### Vertragliche Regelungen zur Sicherstellung des Verkehrs auf der Straßenbahnlinie U 41

- (1) Zur Sicherstellung der Verkehre auf der Straßenbahnlinie U 41 auf dem Gebiet des Kreises Unna wird der Kreis Unna folgende Vereinbarungen abschließen:
  1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG auf dem Gebiet des Kreises Unna, beigefügt als **Anlage 1** mit dem endverhandelten Entwurfsstand vom 15.08.2017 (im Folgenden „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ genannt).

2. Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG auf dem Gebiet des Kreises Unna (= Anlage 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung), beigelegt als **Anlage 2** mit dem endverhandelten Entwurfsstand vom 11.05.2017 (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“ genannt).

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Refinanzierungsvereinbarung.

- (2) Die Finanzierungsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2020. Bis zum 31.12.2019 wird die Be-  
trauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und der DSW21 vom 08.04./28.04.2008 ange-  
wendet.

## **§ 2**

### **Finanzierungsbeitrag der Stadt Lünen und Fälligkeiten**

- (1) Ab dem Kalenderjahr 2020 bemisst sich der Finanzierungsbeitrag der Stadt Lünen für den Verkehr auf der Straßenbahnlinie U 41 nach § 2 der Finanzierungsvereinbarung. Der Finanzierungsbeitrag der Stadt Lünen beträgt Zweidrittel des vom Kreis Unna auszugleichenden Finanzierungsbedarfs einschließlich der Dynamisierung gemäß § 1 der Finanzierungsvereinbarung.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen des § 1 der Finanzierungsvereinbarung gelten gleichermaßen im Verhältnis zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen (insbesondere vorläufige Zahlung, endgültige Zahlung, Verzugszinsen, Aufschub aus Haushaltsgründen).
- (3) Der Kreis Unna teilt der Stadt Lünen alle zahlungsrelevanten Informationen umgehend nach eigener Kenntnisnahme mit. Einen Sachverhalt gemäß der „Sprechklausel“ des § 1 der Finanzierungsvereinbarung wird er mit der Stadt Lünen erörtern, um eine gemeinsame Position abzustimmen.
- (4) Die Vorauszahlungen der Stadt Lünen oder Nachzahlungen sind mindestens fünf Banktage vor den Zahlungsterminen des Kreises Unna im Verhältnis zu DSW21 zur Einzahlung auf das Konto des Kreises Unna (Zahlungseingang) fällig:
- (5) Die Vorauszahlungen ab dem Kalenderjahr 2020 betragen 166.666,67 Euro.

## **§ 3**

### **Leistungsänderungen, Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Der Kreis Unna wird die Stadt Lünen bei möglichen Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung) frühzeitig einbinden, um möglichst eine abgestimmte Position des Kreises Unna gegenüber der Stadt Dortmund zu erreichen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Refinanzierungsvereinbarung oder der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Partners über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung zu verhandeln.

## **§ 4**

### **Änderung der Vereinbarungsvoraussetzungen**

Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Refinanzierungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, grundlegend ändern und ist in-

folgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für einen Beteiligten oder beide Beteiligte nicht mehr zumutbar, weil die auf einen gerechten Ausgleich der Interessen beider Seiten abzielenden Absichten nicht mehr erfüllt werden, so kann der betroffene Beteiligte verlangen, dass die Bestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

**§ 5  
Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Diese Refinanzierungsvereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist hinsichtlich der Laufzeit gebunden an die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Dortmund.

Die Refinanzierungsvereinbarung vom 10.06.2008 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

für den Kreis Unna:

Unna, den .....2017

---

Michael Makiolla  
Landrat

für die Stadt Lünen:

Lünen, den .....2017

---

Jürgen Kleine-Fauns  
Bürgermeister

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG auf dem Gebiet des Kreises Unna (s. Anlage A) mit dem endverhandelten Entwurfsstand vom 15.08.2017

Anlage 2: Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG auf dem Gebiet des Kreises Unna (s. Anlage 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) mit dem endverhandelten Entwurfsstand vom 11.05.2017